



An die Mitglieder
des Bau- und Planungsausschusses
nachrichtlich an alle Ratsmitglieder

Einladung

Im Einvernehmen mit Frau Bürgermeisterin Sabine Kählert lade ich Sie zu einer **Sitzung des Bau- und Planungsausschusses** ein.

Sitzungstermin: Montag, 30.05.2022, 19:30 Uhr

Ort, Raum: im Sitzungssaal des Rathauses Tornesch, Wittstocker Str. 7

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Beschluss über die Tagesordnung
- 2 Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.05.2022
- 4 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5 Mündlicher Bericht der Verwaltung
- 6 Sachstand Fahrradabstellanlage
- 7 Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 8 Fraktionsantrag der FDP
Prüfantrag zur Verkehrsberuhigung zum Schutz von Schülerinnen & Schülern

VO/22/687

9	Novellierung der Verträge über die Übernahme der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen (U+I-Verträge)	VO/22/681
10	Sachstand und Aussprache CDU-Fraktionsantrag: Verkehrsführung Ohlenhoff im Zuge der Einzelhandelsentwicklung	VO/21/518-1
10	Bundesförderung für corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen hier: Information über Folgekosten	VO/21/557-2
11	B-Plan 102 "Südlich Uetersener Straße/ Westlich Willy-Meyer-Straße" - Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	VO/22/694
12	Vorhabenbezogener B-Plan 113 "Westlich Friedrichstr. und nördlich Jürgen-Siemsen-Str. (Teilbereich)" (B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Aufstellungsbeschluss	VO/22/696

Nichtöffentlicher Teil

13	Bericht der Verwaltung	
14	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
15	Grundstücksangelegenheiten: Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage	VO/22/693
16	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (gem.§ 36 BauGB) Neubau einer Lagerhalle in der Altonaer Str.	VO/22/689
17	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB): Neubau eines Mehrfamilienhauses und eines Doppelhauses in der Ahrenloher Straße	VO/22/674-1
18	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB): Neubau eines Doppelhauses im Wachsbleicher Weg. Hier: Abweichung von der Baugrenze	VO/22/686

Mit freundlichen Grüßen

Henry Stümer

VO/22/687

Fraktionsantrag der FDP
öffentlich



Fraktionsantrag der FDP Prüfantrag zur Verkehrsberuhigung zum Schutz von Schülerinnen & Schülern

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bauen, Planung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Rene Goetze	<i>Datum</i> 05.05.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Planungsausschuss (Entscheidung)	30.05.2022	Ö

Sachverhalt

Siehe Anlage

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

- vollständig eigenfinanziert
- teilweise gegenfinanziert
- vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
- höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
- Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge * Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						

Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

1. Der Autoverkehr in der Friedlandstr. soll an einer Stelle beruhigt werden, um die Fahrbahnquerung zu erleichtern.
2. Am Schützenplatz soll der Fußgängerverkehr Vorrang vor dem Autoverkehr bekommen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, die in Frage kommenden Optionen zu prüfen und im Anschluss im Ausschuss vorzustellen.

Anlage/n

1	Antrag_FDP_Bauausschuss Schulweg
---	----------------------------------

Herrn
Henry Stümer
Bauausschuss
Tornesch

Tornesch, 16.4.2022

Prüfantrag zur Verkehrsberuhigung zum Schutz von Schülerinnen & Schülern

Beschlussvorschlag:

1. Der Autoverkehr in der Friedlandstr. soll an einer Stelle beruhigt werden, um die Fahrbahnquerung zu erleichtern.
2. Am Schützenplatz soll der Fußgängerverkehr Vorrang vor dem Autoverkehr bekommen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, die in Frage kommenden Optionen zu prüfen und im Anschluss im Ausschuss vorzustellen.

Begründung:

Zu 1)

Die Friedlandstr. wird von vielen Schülerinnen und Schülern der KGS und der JSS täglich als Schulweg benutzt. Der Autoverkehr hat aber so sehr zugenommen, dass Schülerinnen und Schüler insbesondere morgens nicht sicher die Straße überqueren können. Zur Verkehrsberuhigung soll an einer geeigneten Stelle der Friedlandstr. der Autoverkehr beruhigt und die Straßenüberquerung erleichtert werden. Zunächst bietet sich grundsätzlich ein Zebrastreifen an. Nach Aussage der Stadtverwaltung ist eine Umsetzung aber nur mit Zustimmung der Kreisverwaltung möglich. Alternativ könnte die Fahrbahn an einer Stelle verengt werden, durch Pflanzinseln auf beiden Seiten der Fahrbahn oder eine Verengung auf einer Seite zu einer Fahrspur. Die Durchfahrt von Bussen muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Zu 2)

Am Schützenplatz vor der JSS ist die Straße auf eine Spur verengt und die Fahrbahn erhöht. Trotzdem hat der Fahrzeugverkehr an dieser Stelle Vorrang vor dem Fußgängerverkehr. Auch wenn die meisten Autofahrerinnen und Autofahrer die Schulkinder verlassen, gibt es Verkehrsteilnehmer, die auf ihre Vorfahrt bestehen und lieber fast Kinder über den Haufen fahren.

Gunnar Werner



Novellierung der Verträge über die Übernahme der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen (U+I-Verträge)

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bauen, Planung und Umwelt	<i>Datum</i> 25.04.2022
<i>Bearbeitung:</i> Rene Goetze	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Planungsausschuss (Vorberatung)	30.05.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	20.06.2022	Ö
Ratsversammlung (Entscheidung)	28.06.2022	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 11 StrWG (Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein) sind die Kreise Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen. Der Kreis Pinneberg hat seit den 70er bzw. 80er Jahren Verträge mit den Städten Tornesch, Uetersen und Barmstedt zur Übernahme der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen im jeweiligen Stadtgebiet geschlossen. In Tornesch betrifft dies die Kreisstraße 20 (Jürgen-Siemsen-Straße) sowie Kreisstraße 22 (Wischnöhlenweg, Denkmalstraße, Großer Moorweg).

Für die Straßenunterhaltung haben die Kreise bis zum Jahr 2020 Mittel gemäß § 15 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom Land Schleswig-Holstein erhalten. Diese Mittel wurden entsprechend der vertraglichen Regelung an die Städte, soweit sie die Straßenunterhaltung übernommen haben, weitergeleitet. Die Stadt Tornesch hat jährlich einen Betrag in Höhe von 17.975,80 EUR aus diesen Mitteln für die Unterhaltungsaufgaben an den beiden Kreisstraßen erhalten.

Durch das seit 01.01.2021 in Kraft getretene „Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs“ und der damit verbundenen grundlegenden Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes werden derartige Zuweisungen in dieser Form nicht mehr an die Kreise gezahlt, sondern es werden andere als streckenbezogene Zahlungen gewährt. Somit entfällt seit dem Jahr 2021 die Bezugsgröße für die Landesfördermittel gem. § 15 Abs. 2 FAG alter Fassung, die jedoch nach den alten Vereinbarungen vom Kreis anteilig – bezogen auf die von der Stadt betreute Streckenlänge - ohne Abzüge an die Städte hätten weitergeleitet werden sollen.

Dies hat der Kreis zum Anlass genommen, Verhandlungen mit den drei Städten Tornesch, Uetersen und Barmstedt aufzunehmen, um neue Verträge auszuhandeln. Auch über die geänderten Regelungen des FAG hinaus haben sich im Laufe der Jahre einige Änderungsnotwendigkeiten ergeben. Insbesondere haben die Städte schon mehrfach auf die Nichtauskömmlichkeit der zugewiesenen Mittel aufmerksam gemacht.

Da ab dem 01.01.2021 die Bezugsgröße für eine Auszahlung fehlte, wurden für die Zeit bis zum Abschluss neuer Verträge einvernehmlich mit allen drei Städten Interimsverträge geschlossen, um sicherzustellen, dass die Unterhaltung durchgehend sichergestellt ist. Dabei wurden die alten Auszahlungsbeträge zunächst fortgeschrieben.

Die Verhandlungen zwischen dem Kreis Pinneberg und der Stadt Barmstedt konnten leider nicht zu einem einvernehmlichen Abschluss gebracht werden, weil die Vorstellungen der Parteien zu unterschiedlich waren.

Mit den Städten Tornesch und Uetersen konnten in zeitaufwändigen, aber letztlich sehr

konstruktiven Verhandlungen Vertragsentwürfe erzielt werden, die den Anforderungen aller Beteiligten Rechnung tragen und die Unterhaltung und Instandsetzung der betreffenden Kreisstraßen für die Zukunft sicherstellen. Diese werden nunmehr annähernd zeitgleich den städtischen Gremien in Tornesch und Uetersen sowie den Kreisgremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung

Sofern es zu keinem Neuabschluss der U+I-Verträge zwischen Kreis und Stadt kommen würde, müsste der Kreis die Unterhaltungsaufgaben zukünftig wieder selbst übernehmen. Beide Verwaltungen vertreten jedoch die Auffassung, dass eine Fortführung der bisherigen Übernahmeverpflichtungen sinnvoll ist und angestrebt werden sollte. Häufig werden Mängel vor Ort festgestellt. Bürgerinnen und Bürger wenden sich in der Regel mit Meldungen an die Stadtverwaltung in Unkenntnis etwaiger anderer Zuständigkeiten. Zudem befahren der Bauhof und die Wegewarte die Straßen regelmäßig. Kurzfristige Verkehrssicherungen und kleinere Reparaturen kann der Bauhof der Stadt unmittelbar vornehmen. Hierzu gehört auch die Pflege des Straßenbegleitgrüns. Größere Maßnahmen werden mit Unterhaltungsarbeiten an Gemeindestraßen verbunden.

In einem längeren Prozess haben alle 3 Verwaltungen den vorliegenden Vertragsentwurf gemeinsam ausgearbeitet. Der neue Vertrag beinhaltet u.a. folgende Regelungen:

- Die Stadt Tornesch übernimmt weiterhin die Verpflichtung zur Übernahme der laufenden Unterhaltung an beiden Kreisstraßen für den gesamten Streckenabschnitt (4,863km).
- Die Stadt Tornesch übernimmt weiterhin die Verkehrssicherungspflicht für den Streckenabschnitt.
- Die Stadt Tornesch erhält vom Kreis Pinneberg für die Übernahme dieser Verpflichtung einen der Länge nach bemessenen Kostenbeteiligungsbetrag in Höhe von 5.500 EUR/km, mithin 26.746,50 EUR. Der Betrag wird jährlich angepasst (Baupreisindex).
- Die Unterhaltungsfläche für Deckenerneuerungen wird auf maximal 360m²/Maßnahme begrenzt (bisher ohne Obergrenze).
- Ingenieurbauwerke bleiben in der Unterhaltungspflicht des Kreises. Dies betrifft in Tornesch das Rückhaltebecken Holzdam, da es ausschließlich der Oberflächenentwässerung der Kreisstraße dient (bisher unklar gewesen).
- Die Unterhaltung der Behelfsbrücke auf der K22 ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Kreis hat hierzu durch gesondertes Schreiben die hälftige Kostenübernahme für die laufenden Mietkosten erklärt. Die Einsparung für die Stadt beläuft sich hierdurch auf 5.060,94 EUR/Jahr.
- Alle 2 Jahre findet eine protokollierte Begehung der Kreisstraßen statt.
- Der Winterdienst wurde in der alten Vereinbarung ebenfalls auf die Stadt übertragen, durch gesonderte Vereinbarung dann jedoch aus Kapazitätsgründen auf den Kreis rückübertragen. Der neue Vertrag regelt dies unmittelbar.

In der Vergangenheit gab es zunehmend Kritik an dem Kostenbeteiligungsbetrag des Kreises für die Übernahme der Unterhaltungsverpflichtung. Kreis, Tornesch und Uetersen haben nunmehr gemeinsam einen neuen Kostenbeteiligungsbetrag je km errechnet. Der Betrag ergibt sich aus folgenden Werten:

- Durchschnittlicher Unterhaltungsbetrag des Kreises für die Unterhaltung der sonstigen Kreisstraßen je km.
- Durchschnittliche Unterhaltungsaufwendungen der beiden Städte in den letzten Jahren.
- Interne Leistungen des Bauhofes und der Verwaltung aus den letzten 3 Jahren.

Der nunmehr ermittelte Betrag in Höhe von 26.746,50 EUR ist aus Sicht der Verwaltung auskömmlich, jedoch auch nicht maßlos. Die jährliche Anpassung an Baukostensteigerungen soll zudem für beide Parteien Sicherheit generieren.

Insgesamt wurde aus Sicht der Verwaltung in sehr konstruktiven Gesprächen ein guter und für beide Seiten fairer Vertragsentwurf erarbeitet für den nun um Zustimmung gebeten wird.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

<input type="checkbox"/>	vollständig eigenfinanziert
<input type="checkbox"/>	teilweise gegenfinanziert
<input checked="" type="checkbox"/>	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

<input type="checkbox"/>	Stellenmehrbedarf	<input type="checkbox"/>	Stellenminderbedarf
<input type="checkbox"/>	höhere Dotierung	<input type="checkbox"/>	Niedrigere Dotierung
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:		26.746,5				
Aufwendungen*:		26.746,5				
Saldo (E-A)		0				
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						

Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übernahme der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen und weiterer Aufgaben zwischen dem Kreis Pinneberg und der Stadt Tornesch wird zugestimmt.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	alte Zusatzvereinbarung Winterdienst
2	Kostenzusage Behelfsbrücke

Fotokopie

Eingang Tiefbau

24. OKT. 2008

kreis pinneberg

Straßenmeisterei Moorrege
Wedeler Chaussee 111 a
25436 Moorrege

Zusatzvereinbarung zu den zwischen der Stadt Tornesch und dem Kreis Pinneberg getroffenen Vereinbarungen vom 16.06.1975/ 16.07.1975 und 15.01.1981/ 10.02.1981:

Die Stadt Tornesch, Der Bürgermeister, Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch,

im Folgenden:

Stadt Tornesch

und

der Kreis Pinneberg, Der Landrat, Moltkestr. 10, 25421 Pinneberg, vertr. d. d.
Fachbereichsleiter Ordnung, Herrn Tober

im Folgenden:

Kreis Pinneberg

schließen auf Grundlage des § 19 a GKZ folgende Vereinbarung:

In den oben genannten Vereinbarungen aus den Jahren 1975 und 1981 ist u. a. geregelt, dass die Stadt Tornesch für die heutigen Kreisstraßen 20 und 22 die Pflichten des Straßenbaulastträgers übernimmt. Dazu gehören insbesondere die Unterhaltung, die Verkehrssicherungspflicht, die Reinigung und die Streupflicht dieser Kreisstraßen.

Abweichend von dieser Regelung übernimmt der Kreis Pinneberg ab dem 01.11.2007 den Winterdienst auf den in der Anlage 1 genannten Straßen. Die Stadt Tornesch für die Übernahme der Pflichten des Straßenbaulastträgers zustehenden Unterhaltungszuschüsse (Weiterleitung der vom Land zur Verfügung gestellten Pauschale durch den Kreis Pinneberg) werden um die Aufwendung für den Winterdienst gekürzt. Näheres hierzu und zu den Einzelheiten des Winterdienstes wird nachfolgend vereinbart:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis Pinneberg wird auf den in der Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Straßen der Stadt Tornesch die in § 2 dieses Vertrages genannten Winterdienstleistungen erbringen. Die Anlage 1 ist Vertragsbestandteil.
- (2) Der Winterdienst wird dabei durch ein KFZ mit Schneepflug und einem Feuchtsalzstreuer, incl. des für den Betrieb notwendigen Personals, ausgeübt.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) Der Kreis Pinneberg verpflichtet sich, jeweils im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. einer Winterdienstperiode die in Anlage 1 genannten Straßen bei Bedarf zu räumen bzw. zu streuen. Der Bedarf wird durch den Kreis Pinneberg in Abstimmung mit dem Bauhof der Stadt Tornesch festgestellt. Er orientiert sich bei der Feststellung des Bedarfes an den Regeln für die Räumung seiner Kreisstraßen. Der Kreis Pinneberg räumt die in Anlage 1 genannten Straßen bis 07:30 Uhr (Berufverkehr) spätestens ab. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch der Stadt Tonresch auf Räumung. Die Räumung erfolgt frühestens ab 04:00 Uhr. Die Schneeräumung und das Abstreuen erfolgt durch ein hierfür geeignetes Fahrzeug und entsprechend qualifiziertes Personal der Straßenmeisterei des Kreises Pinneberg. Dem Kreis Pinneberg ist es gestattet, in Ausnahmefällen auf entsprechend qualifizierte Subunternehmer zurückzugreifen.
- (2) Sollte aufgrund der Wetterlage nach dem erstmaligen Abräumen bzw. Abstreuen durch den Kreis Pinneberg ein weiterer Bedarf für die Schneeräumung bzw. das Abstreuen festgestellt werden, verpflichtet sich der Kreis Pinneberg im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kapazitäten, die in Anlage 1 genannten Straßen tagsüber erneut zu streuen bzw. zu räumen. Räumen und Streuen nach 22:00 Uhr findet nicht statt (Ausnahme: Bei Blitzeis bzw. bei Schneeverwehungen bemüht sich der Kreis, zu streuen bzw. zu räumen). Auf diese zusätzlichen Streu- bzw. Räumeeinsätze besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Das im Winterdienst eingesetzte Personal unterliegt allein den Weisungen des Kreises Pinneberg.

§ 3

Kostenausgleich

- (1) Die Kosten des Winterdienstes werden wie folgt abgegolten. Es wird zur Zeit eine Pauschale von 600,00 Euro für den Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. des Jahres (Rüstzeit usw.) gezahlt. Die Lohnstunden (Mann, LKW einschl. Winterdienstgeräte) werden auf Nachweis abgerechnet (Stundensatz z. Z. 72,00 Euro einschließlich aller Zuschläge). Salz und Lauge werden zum Selbstkostenpreis auf Nachweis plus 5% Nebenkosten (Verladen, Lagern) abgerechnet.

§ 4

Vertragszeitraum

Der Vertrag beginnt am 01.11.2007 und läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet, wenn eine der Parteien ihn unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 01.11. eines Jahres kündigt. Die Vereinbarung ist rechtlich unabhängig von den Vereinbarungen vom 16.06.1975 / 16.07.1975 und 15.01.1981 / 10.02.1981. Diese Zusatzvereinbarung kann gesondert gekündigt werden.

§ 5

Haftung

Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben vollumfänglich bestehen. Die Stadt Tornesch und der Kreis Pinneberg haften im Rahmen ihres gesetzlichen Zuständigkeitsbereiches. Der Kreis Pinneberg haftet nicht für die Verkehrssicherheit auf den von ihr geräumten Straßen. Sollte die Räumung in dem § 2 benannten Umfang sich als unzureichend erweisen, übernimmt der Kreis Pinneberg deshalb hierfür keinerlei Haftung. Die Stadt Tornesch hat den Kreis Pinneberg von allen entsprechenden Ansprüchen freizuhalten.

Im Übrigen wird die Haftung des Kreises Pinneberg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6

Loyalitätsklausel

Beide Vertragsparteien sichern sich gegenseitig eine loyale Kooperation im Sinne dieser Vereinbarung zu. Etwaige Unstimmigkeiten sollten gütlich verhandelt und einvernehmlich zum Wohle beider Vertragsparteien beigelegt werden. Sollte eine Einigkeit über strittige Vertragsfragen nicht erzielt werden können, so wird ein Schiedsgericht gebildet. Dieses Schiedsgericht besteht aus jeweils zwei Vertretern der Stadt Tornesch und des Kreises Pinneberg. Die Schiedsstelle gibt sich einvernehmlich einen Vorsitzenden. Sollte eine Einigkeit über den Vorsitzenden nicht erzielt werden können, so wird der Präsident des Oberverwaltungsgerichts gebeten werden, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Die Schiedsstelle stimmt dann mehrheitlich ab. Vor der gerichtlichen Auseinandersetzung ist stets die Schiedsstelle einzuschalten.

§ 7

Schriftform/salvatorische Klausel

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden für diesen Vertrag bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung ist eine andere Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der entfallenden Bestimmung weitest möglich entspricht. Entsprechendes gilt, wenn die Vertragsparteien eine wesentliche Regelung außer acht gelassen haben.

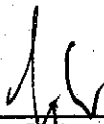
Tornesch, den 22.10.08

Pinneberg, den 22.10.08

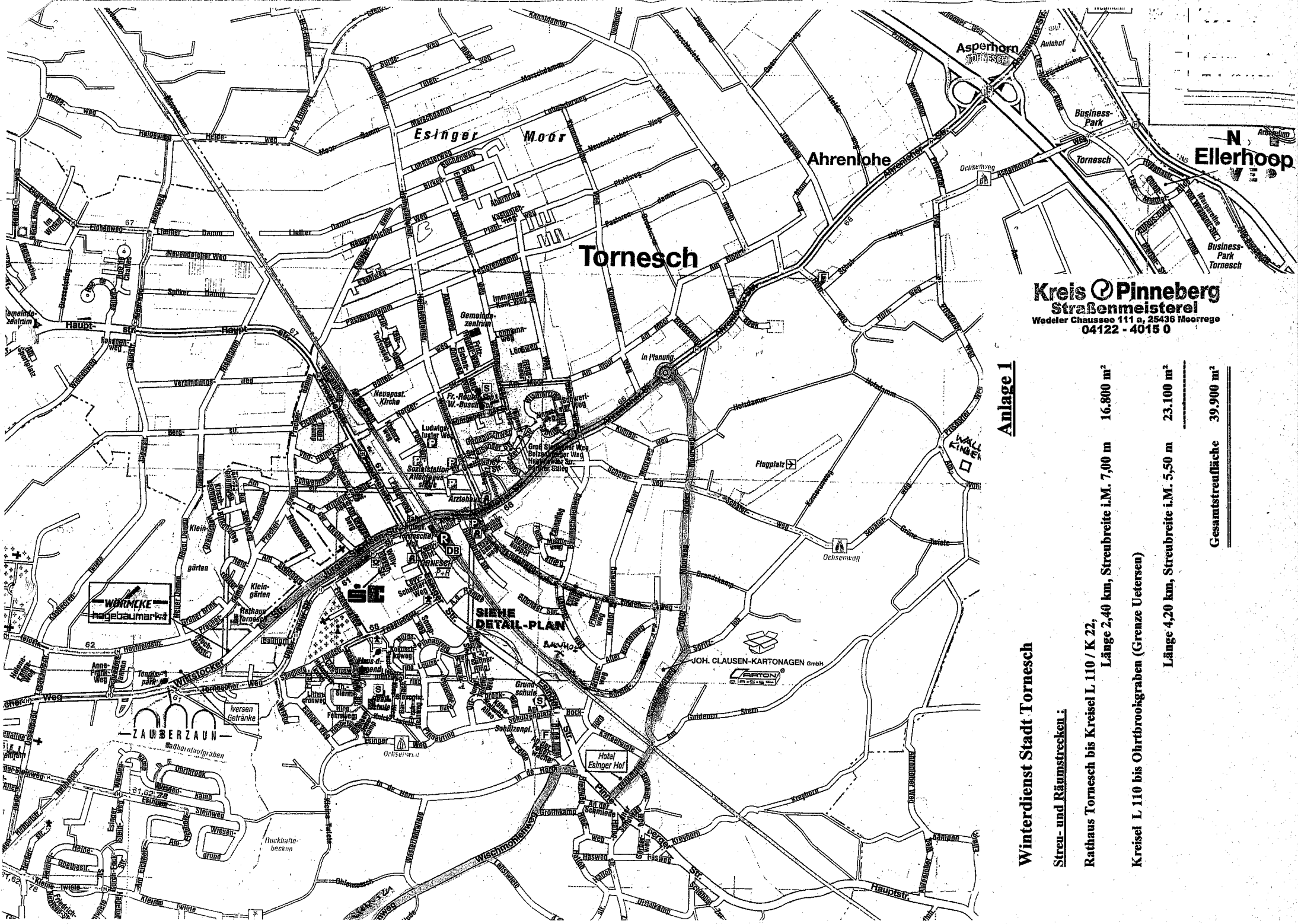


Roland Krügel
Bürgermeister





Jürgen Töber
Leiter Fachbereich Ordnung



Kreis Pinneberg
Straßenmeisterei
 Wedeler Chaussee 111 a, 25436 Moorrege
 04122 - 4015 0

Anlage I

Winterdienst Stadt Tornesch

Streu- und Räumstrecken:

Rathaus Tornesch bis Kreisstr. L 110 / K 22, Länge 2,40 km, Streubreite i.M. 7,00 m	16.800 m ²
Kreisstr. L 110 bis Ohrbrookgraben (Grenze Uetersen) Länge 4,20 km, Streubreite i.M. 5,50 m	23.100 m ²
Gesamtstrecklänge	39.900 m
Gesamtstreufläche	39.900 m²

Die Landrätin
Fachdienst Straßenbau und
Verkehrssicherheit

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Stadt Tornesch
Leitung Amt für Bauen, Planung und Umwelt
Herrn René Goetze
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Ihre Ansprechpartnerin
Silke Dräger
Tel.: 04121 4502-2500
Fax: 04121 4502-92500
s.draeger@kreis-pinneberg.de
Ernst-Abbe-Straße 9
25337 Elmshorn
Zimmer 2.037

Vorab per Email an: rene.goetze@tornesch.de

Elmshorn, 26.04.2022

Kostenbeteiligung des Kreises Pinneberg an der Miete der Behelfsbrücke Ohrbrookgraben im Zuge der K 22
Unsere Videokonferenz vom 25.04.2022

Sehr geehrter Herr Goetze,

ich bedanke mich für die gewohnt konstruktive Besprechung. Die Ergebnisse der Besprechung, an der neben Ihnen Ihre Mitarbeiterin Frau Röseke sowie die Herren Pooth und Rodermund sowie ich teilgenommen haben, fasse ich wie folgt zusammen:

1. Da es wirtschaftlich weder für die Stadt noch den Kreis sinnvoll erscheint, die Brücke zu erwerben, soll der Mietvertrag der Stadt Tornesch über die Behelfsbrücke mit der Fa. Johann Heidorn GmbH & Co. KG, Hamburg, fortgeführt werden. Dabei gelten die Konditionen vorliegenden Angebots der Fa. Heidorn vom 21.03.2022 (Nachtragsangebot Nr. 3 vom 31.03.2022, Eventualpositionen Nrn. N3.01. 0004 und 0005 von zusammen 701,25 € zzgl. gesetzlicher MWSt. von z.Zt. 19 %, mithin 843,49 € monatl.), die 25 % günstiger sind als nach der bisherigen Vereinbarung zur Miethöhe.
2. Auf Aufforderung durch die Stadt beteiligt sich der Kreis zur Hälfte an den von der Stadt verauslagten Mietkosten in tatsächlich gezahlter Höhe. Dies gilt, auch rückwirkend, beginnend sobald Mietzahlungen in der Höhe des Nachtragsangebotes Nr. 3 geleistet werden.
3. Zahlungen werden allerdings im Sinne einer aufschiebenden Bedingung nur geleistet, soweit der Stadt und der Kreis rechtswirksam die neue Vereinbarung über Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen im Stadtgebiet abgeschlossen haben.

Ich hoffe, die Ergebnisse so richtig zusammengefasst zu haben. Wenn Sie einverstanden sind, bitte ich höflich um kurzfristige schriftliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen


Silke Dräger

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über

die Übernahme der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen
- sogenannte U- + I-Maßnahmen -
und weiterer Aufgaben

im Wege der Übernahme einer Sonderbaulast im Sinne des § 16 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003, GVOBl. S. 631, zuletzt geändert mit Artikel 2 des Gesetzes vom 22.04.2021, GVOBl. S. 430, und gem. § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003, GVOBl. S. 122, zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 07.09.2020

zwischen

Kreis Pinneberg
Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit
Team Tiefbau
Wedeler Chaussee 111a
25436 Moorrege
vertreten durch die Landrätin
- im Folgenden als "**Kreis**" bezeichnet -

und

Stadt Tornesch

Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch
vertreten durch die Bürgermeisterin
- im Folgenden als "**Stadt**" bezeichnet -

an den Kreisstraßen Nrn. 20 und 22
- im Folgenden als „K 20 und K 22“ bezeichnet -

Vorbemerkung

Den am 16.06./16.07.1975 (bezüglich K 20) und am 15.01./10.02.1981 (bezüglich K 22) zwischen der Stadt und dem Kreis geschlossenen Vereinbarungen (nachfolgend: alte Vereinbarungen) über die Unterhaltung und Instandsetzung näher bestimmter Streckenabschnitte vorgenannter Kreisstraßen im Ortsgebiet der Stadt ist mit dem zum Jahresanfang 2021 in Kraft getretenen „Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleiches“ und der damit verbundenen grundlegenden Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) die Geschäftsgrundlage entzogen. Seit dem Jahr 2021 werden die Landesfördermittel gem. § 15 Abs. 2 FAG für die Unterhaltung von Kreisstraßen nicht mehr gewährt, die jedoch nach der alten Vereinbarung vom Kreis anteilig - bezogen auf die von der Stadt betreute Streckenlänge - ohne Abzüge an die Stadt hätten weitergeleitet werden sollen.

Mit den zum Jahresanfang in Kraft getretenen Novellierungen sind die Landeszuweisungen komplett weggefallen und durch einen anderen, nicht mehr vergleichbaren Maßstab abgelöst worden (sogenannte „Schlüsselzuweisungen“ an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich „bedarfstreibender Flächenlasten“ nach § 14 FAG). Auch diese Zuweisung knüpft zwar teilweise noch an die Länge des Kreisstraßennetzes an (§ 14 S. 2 FAG). Dass der Gesetzgeber allerdings mit diesen Schlüsselzuweisungen ein völlig neues System etabliert hat, zeigen insbesondere die Gesetzesmaterialien (u. a. LT Drs. 19/2119, S. 134, 135).

Im Wege einer vorläufigen Vereinbarung gem. § 127 Abs. 1 S. 1 LVwG sind nur für das Jahr 2021 die Vorjahresbeträge gezahlt worden. Für das Jahr 2022 ist mit vorläufiger Ergänzungsvereinbarung vom 09./21.12.2021 - vorbehaltlich einer abweichenden endgültigen Vereinbarung - die vorläufige Zahlung eines Betrages in zunächst ebendieser Höhe vereinbart.

Mit diesem Vertrag haben sich die Parteien ebenfalls im Sinne des § 127 Abs. 1 S. 1 LVwG auf eine einheitliche dauerhafte Nachfolgeregelung für die alten Vereinbarungen ab dem Jahresbeginn 2022 geeinigt und die Regelung insgesamt, auch zur Bereinigung von erkannten Unklarheiten, neu gefasst. Die alten Vereinbarungen sind mit dieser neuen Regelung außer Kraft gesetzt und können nur noch zur Auslegung der Weitergeltung der Zusatzvereinbarung 2008 (Ziffer 3.2) herangezogen werden.

Kreisstraße	Vereinbarung vom	Grund des damaligen Vereinbarungsschlusses
K 20	16.06./16.07.1975	Die Stadt wünschte die damalige Abstufung der L 110 zur K 20.
K 22	15.01./10.02.1981	Die Stadt wünschte die Aufstufung der GIK 56 zur K 22.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Der Kreis ist nach §§ 11 und 12 StrWG Träger der Straßenbaulast für die K 20 und K 22, auch innerhalb des Stadtgebietes. Teile dieser Kreisstraßen liegen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt nach § 4 StrWG, Teile auch außerhalb (nachfolgend auch: „freie Strecke“). Unabhängig von der Einstufung als Ortsdurchfahrt gilt als Gegenstand der Vereinbarung:

K 20

- von Abschnitt 10, Station 2,266 (Wittstocker Str./Gemeindegrenze zu Uetersen [K 20] bis Abschnitt 10, Station 3,188 (Jürgen-Siemsen-Str. [K 20]/Einmündung Friedrichstr. [L 107], Esinger Str. [L 107] u. Ahrenloher Str. [L 110]) -

Streckenlänge der K 20: 0,922 km

K 22

- von Abschnitt 10, Station 0,000 (Großer Moorweg [K 22]/Einmündung Ahrenloher Str. [L 110]) bis Abschnitt 10, Station 2,211 (Denkmalstr. [K 22]/Einmündung Pinneberger Str. [L 107]) -

Streckenlänge Abs. 10 der K 22: 2,211 km

und

- von Abschnitt 30, Station 0,000 (In de Hörn [K 22]/Einmündung Pinneberger Str. [L 107]) bis Abschnitt 30, Station 1,730 (Wiszmöhlenweg/Gemeindegrenze zu Uetersen [K 22]) -

Streckenlänge Abs. 30 der K 22: 1,730 km

Es ergibt sich mithin eine Gesamtlänge der genannten Streckenabschnitte von: 4,863 km

Auf diese Gesamtlänge als Berechnungsgrundlage für die Zahlungen bezieht sich dieser Vertrag. Den Parteien sind die Örtlichkeiten bekannt. Eine Änderung des Vereinbarungsgegenstandes gegenüber den alten Vereinbarungen soll nicht erfolgen. Auf eine Neuvermessung wird aus Kostengründen verzichtet. Einvernehmliche Änderungen der Länge werden in dem Jahr neue Berechnungsgrundlage, das dem Jahr folgt, in dem die Längenänderung vereinbart wurde.

2. partielle Übertragung der Straßenbaulast

- 2.1 Der Kreis überträgt der Stadt zur eigenverantwortlichen Erfüllung aus seiner Straßenbaulast die Aufgabe der laufenden Unterhaltung und die Aufgabe der Instandsetzung - sog. U- + I-Maßnahmen - im nachfolgend näher beschriebenen Umfang an den unter Ziffer 1.1 genannten Streckenabschnitten der Kreisstraßen im Wege der Übernahme einer Sonderbaulast im Sinne des § 16 Abs. 1 StrWG. Die Stadt nimmt die Übertragung in diesem Umfang an. Im Übrigen verbleibt die Straßenbaulast gemäß §§ 10, 11 Abs. 1 lit. b) StrWG - mit Ausnahme der Verkehrssicherungspflicht im Umfang nach Ziffer 3 - beim Kreis.
- 2.2 Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass erforderliche Deckenerneuerungen bis zu einer zusammenhängenden Fläche von 360 m² (i.W. dreihundertsechzig Quadratmetern) als Unterhaltung im Sinne der Ziffer 2.1 angesehen werden, während größere Deckenerneuerungen auch in der Verantwortung und Durchführung beim Kreis verbleiben. Nicht zusammenhängende Flächen werden nicht zusammengerechnet. Einvernehmlich sind im Vorwege im Einzelfall abweichende Vereinbarungen zu Flächengrößen möglich.
- 2.3 Die Aufgabenübertragung mit diesem Vertrag vom Kreis auf die Stadt erfolgt gemäß § 18 GkZ.
- 2.4 Erlaubnisse, Zustimmungen und Nutzungsverträge gemäß §§ 21 ff. StrWG
- 2.4.1 Bei der Erteilung von oder der Zustimmung zu
- Sondernutzungserlaubnissen (§ 21 StrWG),
 - Erlaubnissen von Zufahrten oder zur Änderungen von Zufahrten (§ 24 StrWG),
 - Erlaubnissen für die Nutzung nach bürgerlichem Recht (einschließlich Aufgrabeerlaubnisse an Leitungsträger) und Nutzungsverträgen (§ 28 StrWG),
 - Zustimmung zu Anbauvorgängen (§ 29 StrWG) - jedoch in Kreiszuständigkeit nur in (aktuell so nicht vorhandenen) Bereichen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten; vgl. § 29 Abs. 1 StrWG -
 - Zustimmung zu Anbaubeschränkungsvorgängen (§ 30 StrWG) - jedoch in Kreiszuständigkeit nur in (aktuell so nicht vorhandenen) Bereichen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten; vgl. § 30 Abs. 1 und 2 StrWG
-
- die vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte betreffend verbleibt es bei der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung, so dass regelmäßig die Stadt für innerhalb der Ortsdurchfahrt, der Kreis für außerhalb der Ortsdurchfahrt für Erteilungen oder Zustimmungen zuständig ist.
- 2.4.2 Vor den Erteilungen der Erlaubnissen und Zustimmungen nach Ziffer 2.4.1 durch den Kreis ist die Stadt jeweils zu hören.
- 2.4.3 Sämtliche Vorgänge zu Erlaubnissen und Zustimmungen, die die Stadt in der Vergangenheit erteilt hat und die nach Ziffer 2.4.1 vom Kreis zu erteilen wären, sind dem Kreis jedenfalls in Kopie zu übergeben, soweit sie bei der Stadt noch vorhanden sind und für die weitere Genehmigungspraxis des Kreises von Relevanz sein könnten. Die Übergabe der Unterlagen soll möglichst schon zum ersten Protokoll nach Ziffer 9.1 bewirkt und vermerkt werden; anderenfalls ist mit dem Protokoll eine Frist zur nachträglichen Übergabe zu vereinbaren.

3. Verkehrssicherungspflicht

- 3.1 Auch die Verkehrssicherungspflicht an den vertragsgegenständlichen Abschnitten der Kreisstraßen gem. Ziffer 1.1 obliegt im Wege der Aufgabenübertragung nach § 18 GkZ der Stadt, insbesondere im nachfolgend beschriebenen Umfang:
- 3.1.1 Reinigung außerhalb der OD gemäß § 10 StrWG vorbehaltlich § 45 StrWG
 - 3.1.2 Winterdienst gemäß § 10 Abs. 3 StrWG vorbehaltlich § 45 StrWG mit den in Ziffer 3.2 beschriebenen streckenbezogenen Ausnahmen
 - 3.1.3 Gehwege/Radwege/kombinierte Geh- und Radwege gemäß § 10 StrWG
 - 3.1.4 Standspuren gemäß § 10 StrWG
 - 3.1.5 Parkplätze gemäß § 10 StrWG
 - 3.1.6 Bepflanzungen/Bäume gemäß § 18 a StrWG
 - 3.1.7 Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gemäß § 10 StrWG
 - 3.1.8 Straßenentwässerung inkl. Abläufe gemäß § 10 StrWG
- 3.2 Teilweise Weitergeltung der in der Anlage in Kopie beigefügten „Zusatzvereinbarung zu den zwischen der Stadt Tornesch und dem Kreis Pinneberg getroffenen Vereinbarungen vom 16.06.1975/ 16.07.1975 und 15.01.1981/ 10.02.1981“ (mit dortiger Anlage 1) vom 22.10.2008 (nachfolgend: Zusatzvereinbarung 2008 oder ZV)
 Der Regelungsgehalt der Zusatzvereinbarung 2008 soll erhalten bleiben. Der Winterdienst nach Umfang des § 1 Abs. 1 ZV und im räumlichen Bereich nach der Anlage 1 der Zusatzvereinbarung 2008 wird nicht übertragen, sondern verbleibt beim Kreis Pinneberg. Der Umfang des Einsatzes ist in § 1 Abs. 2 und § 2 ZV beschrieben und für die Parteien weiterhin verpflichtend. Der Kostenausgleich berechnet sich weiterhin nach § 3 ZV und reduziert die Kostenbeteiligung des Kreises nach Ziffer 7.1. Die Zusatzvereinbarung 2008 im Übrigen, also die §§ 4 - 7 ZV, werden im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben und durch die entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages ersetzt, namentlich auch durch Ziffer 8.2.

4. Nutzung nach bürgerlichem Recht

- 4.1 Bestehende Leitungen aller Art (Gas, Wasser, Fernwärme, Elektrizität, Abwasser, Telekommunikation, usw.), die der öffentlichen Versorgung dienen und im Straßenkörper verlegt sind, werden von der Stadt und dem Kreis weiterhin geduldet.
- 4.2 Die Entwässerungseinrichtungen der Stadt werden unentgeltlich geduldet. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt, dem Kreis Kosten und Gebühren jeglicher Art für die Straßenentwässerung der gesamten Kreisstraßen im Ortsgebiet von der Hand zu halten. Hierzu gehören auch Mehraufwendungen, die sich aus dem Bestand von stadteigenen Leitungen und aus der Ausübung des Rechts auf Nutzung ergeben. Insbesondere beseitigt die Stadt eventuelle Schäden an Leitungen auf ihre Kosten und hält den Kreis von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Instandsetzung dieser Leitungen stehen.
- 4.3 Ziffer 4.2 steht unter dem Vorbehalt der Ergebnisse des seit dem 04.11.2020 anhängigen Klageverfahrens Kreis Pinneberg ./ Stadt Uetersen vor dem Schl.-Holst. Verwaltungsgericht zum Aktenzeichen 4 A 210/20 betreffend die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Straßenentwässerungsgebühren. Vorbehaltlich der rechtskräftig festgestellten Ergebnisse hat die Stadt einen Anspruch auf entsprechend Anpassung der Ziffer 4.2 auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Ein Präjudiz für die maßgebliche Sach- und Rechtslage ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

5. Lichtsignalanlagen (LSA)

- 5.1 Für LSA ausschließlich an Kreuzungen oder Einmündungen mit Gemeindestraßen erstattet der Kreis die erforderlichen Betriebskosten der Stadt für bestehende LSA gemäß den nachfolgenden Regelungen mit Beginn der Vertragslaufzeit. Namentlich an den Kosten für Fußgänger-LSA wird sich der Kreis nicht beteiligen.
- 5.2 Die der Stadt entstandenen Kosten sind durch eine gesammelte Vorlage von Rechnungen im jeweiligen Folgejahr nachzuweisen. Im Zweifel hat die Stadt die Erforderlichkeit nachzuweisen. Auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat sie wie in eigenen Angelegenheiten (§ 75 Abs.1 S. 2 Gemeindeordnung) zu achten. Vergaberecht ist zu beachten.
- 5.3 Betriebskosten im Sinne der Regelung sind die Stromkosten, die Wartungskosten und die Unterhaltungskosten.
- 5.4 Durch Dritte zu vertretene Schäden an den LSA fallen diesen zur Last. Bagatellschäden oder Verunreinigungen, die mit eigenem Personal behoben werden können, sind von und auf Kosten der Stadt, größere Vandalismus- oder ähnliche Schäden sind, bei mangelnder Heranziehbarkeit der Verursacher, vom Kreis zu übernehmen. Versicherungsleistungen sind vorrangig heranzuziehen.
- 5.5 Über eine Kostenbeteiligung bei Neu- oder Ersatzrichtungen ist im Vorwege eine Einigung über die Kostenverteilung herbeizuführen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur technischen Verbesserung, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit sowie zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit; diese Kosten sollen regelmäßig vom Kreis übernommen werden.
- 5.6 LSA in der Kostenpflicht des Kreises sind in dem ersten Protokoll nach Ziffer 9 vollständig aufzunehmen.

6. Ingenieurbauwerke

- 6.1 Die Unterhaltung und Instandsetzung von Ingenieurbauwerken obliegt - nur vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 3.- dem Kreis.
- 6.2 Die Pflichten der Stadt zur Unterhaltung und Instandsetzung im Sinne der Ziffer 2.1 bleiben unberührt.
- 6.3 Alle bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eingegangenen und noch nicht vollständig abgeschlossenen Verpflichtungen verbleiben bei der Stadt.
- 6.4 Soweit beim Kreis nicht schon vorliegend, sind sämtliche bei der Stadt befindliche historische und aktuelle Unterlagen zur Errichtung und Unterhaltung des Bauwerks dem Kreis zu übergeben. Die Übergabe der Unterlagen soll möglichst schon zum ersten Protokoll nach Ziffer 9.1 bewirkt und vermerkt werden; anderenfalls ist mit dem Protokoll eine Frist zur nachträglichen Übergabe zu vereinbaren.
- 6.5 Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Behelfsbrücke über den Orthbrookgraben im Zuge der K 22, für die die Parteien sich gesondert vereinbaren werden.

7. Freistellung von Ansprüchen

- 7.1 Die Stadt unterliegt hinsichtlich der von ihr mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen des Kreises. Kommt sie ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist der Kreis berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Stadt selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Vorab ist eine schriftliche Einigung zu treffen. Bei einer unaufschiebbaren Maßnahme, die zur Abwendung einer Gefahr kurzfristig durchgeführt werden muss, ist die Erzielung einer vorherigen schriftlichen Einigung nicht erforderlich. Die Stadt ist nachträglich umgehend über die jeweils getroffene Maßnahme zu unterrichten.
- 7.2 Die Stadt haftet für alle Ansprüche Dritter, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.

7.3 Die Stadt stellt den Kreis von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Stadt bei der Durchführung der durch diese Vereinbarung festgelegten Aufgaben beruhen.

8. Kostenbeteiligung

8.1 Die Stadt erhält vom Kreis ab 2022 eine Kostenbeteiligung für jedes volle Jahr der Übernahme der in dieser Vereinbarung benannten Aufgaben. Die Kostenbeteiligung errechnet sich nach der Länge der von der Stadt betreuten Straße gem. Ziffer 1.1 multipliziert mit dem Faktor 5.500 €/km, mithin also 26.746,50 €/Jahr (i. W.: sechszwanzigtausendsiebenhundertsechszvierzig 50/100 €/Jahr).

8.2 Die Kostenbeteiligung reduziert sich, wenn Teilstrecken ununterbrochen länger als ein halbes Jahr nicht für den Kfz-Verkehr nutzbar sind und zwar für den Gesamtzeitraum der Sperrung und bezogen auf die Länge der Teilstrecke entsprechend dem in Ziffer 8.1 genannten Faktor, unabhängig davon, ob und wer die Sperrung zu vertreten hat. Der sich so ergebende Betrag ist bei der Auszahlung des Folgejahres (Ziffer 8.3) in Abzug zu bringen. Kurzfristige (bis zu fünf Tagen) oder eingeschränkte Zeiten der Befahrbarkeit mit Kfz unterbrechen den Sperrzeitraum nicht.

8.3 Die anteilige Kostenbeteiligung gemäß Ziffer 8.1 zahlt der Kreis jeweils zum 01.04. eines Jahres auf das Konto der Stadt. Nach Rechnungstellung durch den Kreis nach § 3 ZV in Verbindung mit Ziffer 3.2 kann der dortige Kostenausgleich in Abzug gebracht oder gesondert gefordert werden.

8.4 Die Höhe der Kostenbeteiligung des Kreises nach 8.1 an den Aufgaben der Stadt zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird jährlich an die Entwicklung der Inflation angepasst, erstmals für das Jahr 2023. Grundlage der Anpassung sind die durch das Statistische Bundesamt herausgegebenen Baupreisindizes für die Bauwirtschaft. Maßgebend sind die Messzahlen des vorangegangenen Jahres für Verkehrswegebau (Oberbauschichten aus Asphalt). Basisjahr (= 100) der Messzahlen ist 2015.

8.5 Der Kreis berechnet die Anpassung der Kostenbeteiligung und überweist den angepassten Betrag. Nach Eingang des Betrages hat die Stadt binnen zweier Monate Einwendungen gegen die Richtigkeit der Berechnung vorzubringen. Danach sind solche Einwendungen ausgeschlossen.

9. Protokolle über den Zustand der vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte

9.1 Vor Abschluss dieses Vertrages haben die Parteien ein erstes Protokoll über den Zustand der Straßenabschnitte gefertigt, über dessen Inhalt Einigkeit besteht.

9.2 Die Parteien vereinbaren, dass alle zwei Jahre, beginnend im Jahr 2024, jeweils im zweiten Quartal eine gemeinsame Begehung der Straßenabschnitte durchgeführt wird und hierüber ein Protokoll angefertigt werden soll. Dabei sollen Schäden protokolliert und erforderlichenfalls Maßnahmen und Fristen zur Ergreifung von Maßnahmen verabredet werden. Weitere Folgeschäden an der Bausubstanz, die durch nicht fristgemäße Behebung der Ursprungsschäden entstehen, gehen zu Lasten der gemäß Protokoll für die Behebung der Ursprungsschäden zuständigen Partei. Gleiches gilt für Schäden, die durch sonstige Unterlassungen protokollierter Verabredungen entstehen.

9.3 Zur Begehung lädt der Kreis Pinneberg nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt ein.

9.4 Über den Inhalt der Protokolle ist Einigkeit herzustellen, erforderlichenfalls im Wege der Streitschlichtung nach Ziffer 10.

10 Streitschlichtung durch gemeinsames Gremium

10.1 Für alle sich aus diesem Vertrag oder seiner Durchführung ergebenden Streitfragen, versuchen die Parteien einvernehmliche Lösungen unter weitgehender Beachtung der wohlverstandenen Interessen der jeweils anderen Seite zu vereinbaren.

- 10.2 Kommt keine Übereinstimmung zustande, ist auf Verlangen einer Partei ein gemeinsames Gremium zur Streitschlichtung einzuberufen. Das Gremium besteht aus je zwei entscheidungsbefugten Personen, die von den Parteien benannt werden. Weitere, nicht stimmberechtigte Personen können hinzugezogen werden. Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit verbindlich für die Parteien. Die Verhandlungen sollen protokolliert werden; Ergebnisse sich schriftlich festzuhalten.
- 10.3 Für den Fall, dass keine Entscheidung zustande kommt, bestimmen die Parteien einvernehmlich für die weiteren Sitzungen eine weitere stimmberechtigte Person, die künftig auch den Vorsitz führt. Kommt es zu keinem gemeinsamen Vorschlag, so soll die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts um die Bestimmung der vorsitzenden Person gebeten werden.

11. Kündigung

- 11.1 Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund oder gem. § 127 Abs. 1 S. 2 LVwG möglich. Wenn eine Vertragsanpassung gem. § 127 Abs. 1 S. 1 erwogen wird, ist zunächst das Gremium nach Ziffer 10.2 einzuberufen; Ziffer 10.3 gilt nicht.
- 11.2 Als einem wichtigen Grund nach Ziffer 11.1 gleichgestellt gilt es auch, wenn sich aus Sicht des Kreises ergibt, dass die Anwendung der Klausel zum Inflationsausgleich nach Ziffer 8.4 seinen wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen in den nächsten Jahren gravierend zuwiderläuft. Wenn sich der Kreis auf diesen wichtigen Grund beruft, bestimmt er mit der Kündigung eine Auslaufzeit von mindestens sechs Monaten, die für Nachverhandlungen genutzt werden soll. Auf diesen wichtigen Grund zur Kündigung kann sich der Kreis erstmals ab dem 01.01.2025 berufen.
- 11.3 Die in ihrem Regelungsgehalt weitergeltenden Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2008 gem. Ziffer 3.2 können abweichend von Ziffer 11.1 Satz 1 gesondert ordentlich gekündigt werden und zwar mit einer Frist von 6 Monaten zum 01.11. eines jeden Jahres. Ziffer 11.1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Zusatzvereinbarung 2008 endet auch zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag endet.

12. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann nicht abbedungen werden. Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 126 LVwG, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, jederzeit auf Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- 13.2 Mit Ablauf des 31.12.2021 verlieren die in der Vorbemerkung genannten Vereinbarungen und die Interims-Lösung für das Jahr 2021 und 2022 ihre Gültigkeit, soweit nicht noch Ansprüche aus dem Zeitraum bis Ende 2021 offen sind. Eventuell schon für 2022 gezahlte Beträge aus der vorläufigen Ergänzungsvereinbarung vom 09./21.12.2021 werden mit der Kostenbeteiligung nach Ziffer 8.1. für das Jahr 2022 verrechnet.

- 13.3 Vorrangig zu den Instandsetzungs- und Unterhaltungsaufgaben durch die Stadt hat der Kreis gesetzliche und vertragliche Gewährleistungsansprüche gegenüber von ihm beauftragten bauausführenden Unternehmen geltend zu machen, auch im Wege der Selbstvornahme.
- 13.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Die nichtige Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Sollte dies nicht möglich sein, so werden die Parteien unverzüglich Verhandlungen aufnehmen und, erforderlichenfalls im Rahmen des Streitschlichtungsgremiums nach Ziffer 10.2, eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
- 13.5 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und jede Partei erhält eine Ausfertigung. Jeder Ausfertigung wird
- als Anlage eine Kopie der „Zusatzvereinbarung zu den zwischen der Stadt Tornesch und dem Kreis Pinneberg getroffenen Vereinbarungen vom 16.06.1975/ 16.07.1975 und 15.01.1981/ 10.02.1981“ (mit dortiger Anlage 1) vom 22.10.2008 (vgl. Ziffer 3.2)
- fest verbunden beigelegt.
- 13.6 Jede Partei gibt diese Vereinbarung nach ihrem Abschluss unverzüglich örtlich bekannt; § 18 Abs. 5 S. 2 GkZ.

Elmshorn,
Ort, Datum

Tornesch,
Ort, Datum

Holger von Thun
stellvertretender Fachbereichsleiter Ordnung
des Kreises Pinneberg

Sabine Kählert
Bürgermeisterin
der Stadt Tornesch

Anlage: - Zusatzvereinbarung (mit dortiger Anlage 1) in Kopie



Bundesförderung für corona-gerechte stationäre raumluftechni- sche Anlagen hier: Information über Folgekosten

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bauen, Planung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Rene Goetze	<i>Datum</i> 04.04.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Planungsausschuss (Kenntnisnahme)	02.05.2022	Ö

Sachverhalt

Der Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen hat am 14.02.2022 die Sperrvermerke für die Planung und den Bau raumluftechnischer Anlagen in den Räumlichkeiten der Grundschulen frei gegeben. Die Maßnahme wird mit bis zu 800.000 EUR vom Bund gefördert. Gleichzeitig hat der Ausschuss beschlossen, dass der Bau- und Planungsausschuss darüber informiert werden soll, welche Art von Geräten eingebaut werden sollen und wie hoch die zu erwartenden Folgekosten sind.

Zwischenzeitig wurden die Vorplanungen fortgeführt. Nach mehreren Vor-Ort-Begehungen mit dem Fachplaner und der Statikerin wird der Einsatz von sogenannten Standgeräten präferiert. Ein Musterbeispiel (Datenblatt) ist der Vorlage beigefügt. Zum Einsatz kommen sollen für

- a. die Johannes-Schwennesen-Schule 19 Geräte und
- b. die Fritz-Reuter-Schule 36 Geräte

Die Folgekosten wurden gemeinsam mit dem Planungsbüro überschlägig ermittelt.

Die Stromkosten für die Standgeräte sind abhängig von den jeweiligen Stromtarifen und den Laufzeiten. Angenommen wird hier je Gerät bei 400Watt Geräteleistung und 8h Laufzeit am Tag bei 0,21€/kWh =ca. 0,67€/Tag x 190 Schultage pro Jahr = ca. 130 EUR/Jahr.

Wartungskosten je Gerät 200-300 EUR/Jahr zzgl. Filterkassetten.

Die Filterkassetten sollten je nach Verschmutzungsgrad 2-4 mal im Jahr gewechselt werden. 40-100 EUR/Jahr und Gerät. Dieser Filtertausch kann unterjährig vom Haustechniker/Hausmeister ausgeführt werden, einmal im Jahr wird es von der Wartung erfolgen. Mittelwert 60 EUR/Jahr.

Alle 3 – 5 Jahre wird ein E-Check an den Geräten durchgeführt werden müssen. Hierfür entstehen dann Kosten von ca. 50 EUR/3 Jahre.

Zusammenfassung Betriebskosten/Jahr und Gerät:

Strom = 130 EUR

Wartung = 250 EUR

Filter = 60 EUR

E-Check = 16 EUR

Summe = 456 EUR/Jahr und Gerät

Folgekosten für

- a. die Johannes-Schwennesen-Schule bei 19 Geräten = ca. 8.664 EUR/Jahr
- b. die Fritz-Reuter-Schule bei 36 Geräten = ca. 16.416 EUR/Jahr

Die Mittel werden ab dem Haushaltsjahr 2023 zusätzlich bei den entsprechenden Produkten veranschlagt.

Die Umsetzung der Maßnahme muss bis zum Jahresende 2022 abgeschlossen und abgerechnet sein.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

vollständig eigenfinanziert

teilweise gegenfinanziert

vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf

höhere Dotierung Niedrigere Dotierung

Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

<u>Produkt/e:</u>						
<u>Erträge/Aufwendungen</u>	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						
<u>Investition/Investitionsförderung</u>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						

Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Planungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Umsetzung der Maßnahme zur Kenntnis und bittet die ermittelten voraussichtlichen Betriebskosten in den jeweiligen Produkten bei der Haushaltsplanung 2023 zusätzlich zu berücksichtigen.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	Lüftungsgerät
---	---------------

Abmessungen

Lieferung und Transport

Das Gerät wird als Standardgerät gebaut, in dem alle Komponenten auf fest zugeordneten Stellen montiert sind.

Das Gerät wird auf einer Holzpalette geliefert. Sockel und eventuelles Zubehör werden unmontiert geliefert.

Am Montageort kann das Luftauslassteil für den Transport vom Geräteteil getrennt werden. Revisionstür und Ventilatoren können ebenfalls demontiert werden.

Elektrische Daten

Minimale Stromeinspeisung

1-phasig, 3-Leiter, 230 V $-10/+15\%$, 50 Hz, 10 AT.

Das Gerät hat ein 3 m langes Kabel (von der Oberseite des Geräts gemessen) mit einem gewöhnlichen Stecker.

Wenn ein fester Stromanschluss verlegt werden soll, muss ein externer Hauptschalter montiert werden.

Nennleistung pro Ventilator

Gr. 02: 1 x 230 V, 50/60 Hz, 0,4 kW (0,24 kW)*

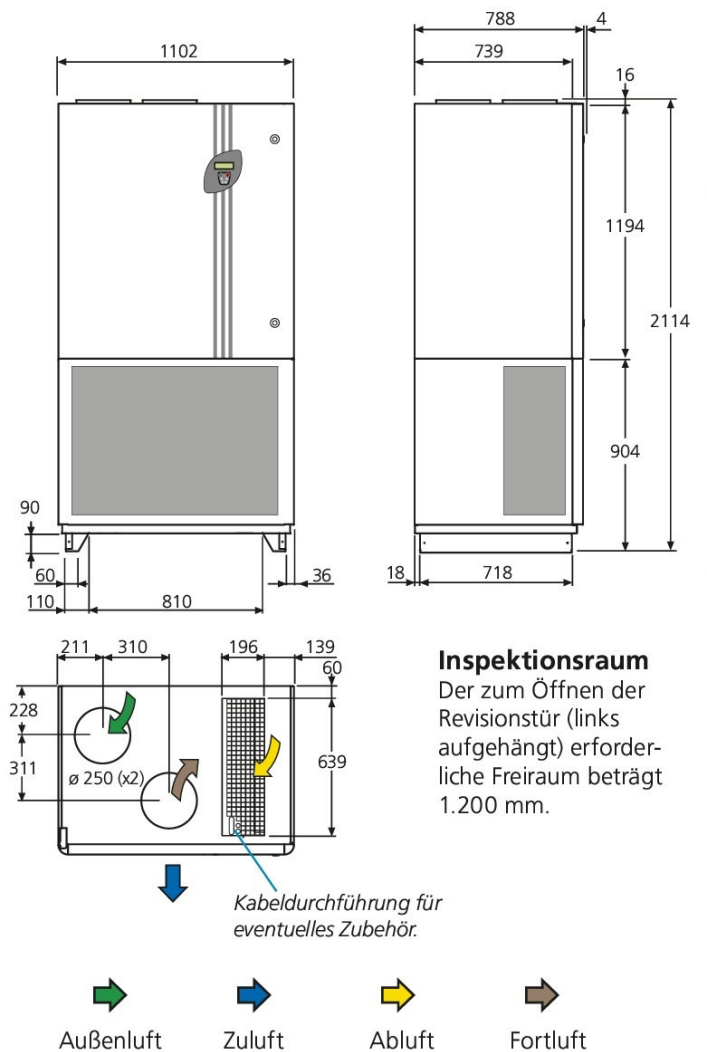
Gr. 03: 1 x 230 V, 50/60 Hz, 0,4 kW

*) Die Motorsteuerung begrenzt die Anschlussleistung auf den angegebenen Wert..

Nennleistung Antriebsmotor Wärmetauscher

Stufenmotor, 3-phasig, 5,8 A (2A)*, 62 V max. 90 V.

*) Die Motorsteuerung begrenzt die Anschlussleistung auf den angegebenen Wert..



	Gewicht, kg		
	Geräteteil	Luftauslassteil	Gesamt
02	213 - 221	117	330 - 338
03	213 - 221	117	330 - 338



B-Plan 102 "Südlich Uetersener Straße/ Westlich Willy-Meyer-Straße" - Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

<i>Organisationseinheit:</i> FD Stadtplanung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Oliver Kath	<i>Datum</i> 11.05.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Planungsausschuss (Kenntnisnahme)	30.05.2022	Ö

Sachverhalt

Wie in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 02.05.2022 besprochen, sind dieser Vorlage sowohl die textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 102 als auch die vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen zum dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan beigelegt.

Nach § 12 Abs. 3 BauGB werden die Unterlagen des Vorhaben- und Erschließungsplanes fester Bestandteil des Bebauungsplanes und ergänzen bzw. konkretisieren die Planunterlagen (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung) des B-Planes um das geplante Vorhaben. Zudem verpflichtet sich der Vorhabenträger in einem zu schließenden Durchführungsvertrag zur Durchführung und Umsetzung des im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Vorhabens.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	B102_Textliche Festsetzungen
2	VEP_Lageplan

3	VEP_Schnitt
4	VEP_Nordansicht
5	VEP_Ostansicht
6	VEP_Südansicht
7	VEP_Projektbeschreibung

I. Vorhaben gemäß § 12 BauGB

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind gem. § 12 Abs.3 a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Errichtet werden im Rahmen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen insbesondere zu Art und Maß der baulichen Nutzung:

- ein Ärztehaus in zweigeschossiger Bauweise zuzüglich einem Staffelgeschoss;
- das Erdgeschoss umfasst einen Foyerbereich sowie Nutzungseinheiten für
 - eine Apotheke
 - und weitere Nutzung in Richtung Humanmedizin wie Fachärzte, Ergo- und Physiotherapie
- im 1.Obergeschoss mit einer Arztpraxis für sich selbst und einer weiteren hausärztlichen Internistin und eine weitere Nutzung in Richtung Humanmedizin wie Fachärzte, Ergo- und Physiotherapie
- im Staffelgeschoss drei Wohnungen (zwei davon barrierefrei)
- auf dem Grundstück des Ärztehauses (Flurstücke 92/87, 92/89 und 92/91) sowie dem südlich angrenzenden Grundstück (Flurstück 92/90) werden 17 Stellplätze angelegt, welche im Baugenehmigungsverfahren dann z.T. privatrechtlich abgesichert werden müssen. Die darüber hinaus erforderlichen weiteren drei Stellplätze müssen im Rahmen einer Ablösevereinbarung zwischen Vorhabenträger und Stadt abgelöst werden.

II. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

I.1 Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien (§ 31 Abs. 1 BauGB)

An- und Vorbauten dürfen die Baugrenze oder Baulinie von max. 1/3 der Länge des Hauptbaukörpers in einer Tiefe von max. 1,50 m überschreiten.

I.2 Ausschluss von Nutzungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Innerhalb des Kerngebietes sind Vergnügungsstätten und Tankstellen unzulässig.

I.3 Vertikale Gliederung (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO)

Im Kerngebiet sind oberhalb des I.OG Wohnungen zulässig.

I.4 Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung
(§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Die in § 19 Abs. 4 Nr. BauNVO genannten Anlagen dürfen die in Teil A – Planzeichnung – festgesetzte GRZ um max. 20 % bis zu einer GRZ von 1,0 überschreiten.

I.5 Stellplätze, Carports und Garagen mit ihren Ein- und Ausfahrten, Nebenanlagen
(§ 12 Abs. 6 BauNVO; § 14 Abs. 1 BauGB)

I.5.1 Stellplätze, Garagen, Carports sowie Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen zulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen.

I.5.2 Innerhalb des Kerngebietes dürfen Grundstücksein- und -ausfahrten eine Breite von 5,50 m je Nutzungseinheit nicht überschreiten.

I.6 Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

I.6.1 Für alle Aufenthaltsräume muss ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Hierzu sind die Außenbauteile der Gebäudekörper entsprechend dem nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Januar 2018) definierten Lärmpegelbereichen zu planen und auszuführen. Die räumliche Gliederung der Lärmpegelbereiche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	für Aufenthaltsräume in Wohnungen [erf.R'_{w,res}]	für Büroräume und ähnliches [erf.R'_{w,res}]
IV	66 bis 70 dB(A)	40 dB	35 dB
V	71 bis 75 dB(A)	45 dB	40 dB

Anmerkungen: Die in der Tabelle aufgeführten Schalldämm-Maße gelten für das gesamte Außenbauteil, das heißt für die Kombination aus Fenster, Türen Wand und ggf. nach außen führende Belüftungseinrichtungen.

Die in der Tabelle genannten Anforderungen verstehen sich in Abhängigkeit der Raum- bzw. Bürogrößen zuzüglich der Korrekturwerte nach Tabelle 9 der DIN 4109.

Die geforderte Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist nach Gleichung 6 der DIN 4109: 2018-1 Teil 1 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des Baufreistellungsverfahrens nachzuweisen. Die DIN 4109-1 und 4109-2 können bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Sofern im bauordnungsrechtlichen Verfahren im Rahmen eines Einzelnachweises

gutachterlich nachgewiesen wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Lärmschutz resultieren, kann von den Festsetzungen im Bebauungsplan abgewichen werden.

- I.6.2 Dem Schlafen dienende Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer, Wohnzimmer von 1-Raumwohnungen) im MK-Gebiet sind vor-zugsweise an der von der Jürgen-Siemsen-Straße abgewandten Südfassade der Gebäude anzuordnen.

Im Hinblick auf eine ausreichende Belüftung sind für alle dem Schlafen dienende Räume schalldämmende Zuluftöffnungen oder raumluftechnische Anlagen vorzusehen. Diese sind beim Schallschutznachweis gegen Außenlärm gemäß der DIN 4109 zu berücksichtigen.

Auf die schalldämmende Zuluftöffnungen oder raumluftechnische Anlagen kann verzichtet werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises für den jeweiligen dem Schlafen dienenden Raum nachgewiesen werden kann, dass vor dem Fenster des Aufenthaltsraumes ein Beurteilungspegel ≤ 45 dB(A) durch Verkehrslärmimmissionen zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) eingehalten wird.

- I.6.3 Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) sind innerhalb des MK-Gebietes ausschließlich an der von der Jürgen-Siemsen-Straße abgewandten Südfassade der Gebäude anzuordnen. Alternativ ist eine Anordnung an den anderen Fassaden zulässig, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nachgewiesen wird, dass durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. durch verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen, in dem zum Wohnraum zugehörigen Außenwohnbereich ein Beurteilungspegel ≤ 60 dB(A) durch Verkehrslärmimmissionen zur Tagzeit (06.00 – 22.00 Uhr) eingehalten wird.

I.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf der entlang der Willy-Meyer-Straße gekennzeichneten Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Allgemeinheit festgesetzt.

II. Grünordnerische Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

II.1 Gestaltung der Stellplätze

Auf Stellplatzanlagen ist je angefangene 10 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum (klein- bis mittelkronig) zu pflanzen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbaumes ist eine offene Vegetationsfläche mit einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 8 m² (Mindestbreite von 2,00 m, Mindestdiefe 1,50 m) vorzuhaltend und dauerhaft zu begrünen. Die Vegetationsflächen sind gegen ein Befahren mit Fahrzeugen zu sichern.

Artenvorschläge:

Felsenbirne (Amelanchier arborea 'Robin Hill')
Kornelkirsche (Cornus mas)

Traubenkirsche (*Prunus padus* 'Schloss Tiefurt')
Schmaler Eisenholzbaum (*Parrotia persica* 'Vanessa')

Zum Schutz nachtaktiver Insekten und zur Energieeinsparung sollten für die Parkplatzbeleuchtung „warmweiße“ LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 K oder weniger (maximal 3000 K) oder Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST, NAV oder HPS) bzw. alternativ Natriumdampfniederdrucklampen (LS-, NA- oder SOX) eingesetzt werden.

II.2. Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; § 84 LBO)

Als Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur landschaftstypische Laubhecken mit einer Mindesthöhe von 1,00 m zulässig, die dauerhaft zu erhalten sind.

Artenvorschläge:

Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

II.3. Unversiegelter Grundstücksanteil (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; § 84 LBO)

Der nicht überbaute Grundstücksanteil der Kerngebietsfläche ist vollflächig als Vegetationsschicht anzulegen, zu begrünen (bspw. mit insektenfreundlichen Wiesenmischungen, heimischen Gehölzen, Rasen etc.) und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahrten, Stellplätze und Zuwege zulässig. Die flächige Gestaltung mit Materialien wie z.B. Kies, Schotter, Farbscherben oder anderen Granulaten ist damit nicht zulässig.

III. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 LBO)

III.1. Gebäudehöhen

III.1.1 Sockelhöhe

Die Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) darf maximal 50 cm (gemessen ab Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen, mit Kraftfahrzeugen befahrbarer öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück in Gebäude- und Straßenmitte) betragen.

III.1.2 Traufhöhe

Die Traufhöhe darf maximal 12,50 m betragen. Als Traufhöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) und dem Schnittpunkt der Außenkante der verlängerten Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

III. 2 Außenwände

Außenwände der Hauptgebäude sind als Sichtmauerwerk herzustellen. Für max. 20% der Gesamtwandfläche sind andere Materialien zulässig.

III.3 Dächer

Die Dächer sind als Flachdach oder als geneigtes Dach mit einer Dachneigung von max. 10° auszuführen.

Bei Flachdächern oder flach geneigten Dächern (bis 20° Dachneigung) sind mindestens 70 % der Dachflächen zu begrünen und mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen.

III.4 Dachüberstände

Dachüberstände sind bis zu einem Maß von max. 1,00 m zulässig.

III.5 Stellplatzsatzung

Im Plangebiet gilt die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeiträge der Stadt Tornesch (Tornescher Stellplatzsatzung), 2017.

III.6 Werbesatzung

Es gilt die Satzung der Stadt Tornesch über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung), 2020.

IV. Hinweise

IV.1 Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall sind alle Baumfällungen, Gebäudeabrisse und übrigen Baufeldfreimachungen nur außerhalb des Brutzeitraumes in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Vor Abriss von Gebäuden müssen diese von einem fachlich qualifizierten unabhängigen Biologen auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln kontrolliert werden, um die Tötung und Vernichtung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Sollten Fledermäuse oder Vögel bzw. Nutzungshinweise festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg abzustimmen. Ggf. müssen bauzeitliche Beschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. in Form von Nisthilfen oder Fledermauskästen) festgelegt werden.

IV.2 Schutz von Bäumen

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen" sowie die ZTV-Baumpflege in den jeweils aktuellen Fassungen.

IV.3 Altablagerungen

Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger bzw. verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B. durch Folien oder Container). Bei Funden oder auffälligen Erdarbeiten ist die Arbeit zu unterbrechen; die Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

IV.4 Zugrundeliegende Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlass und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Tornesch, Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch eingesehen werden.

Aufgestellt: Tornesch, 11.04.2022



Willy-Meyer-Str.1
 Alte Post
 BGF - Rückbau
 231.46 m²
 11.0×20.6 + 0.5
 ×6.12 + 1.0×1.8

BGF NEU
 25,615m x 14,115m = 361,56m²

Willy-Meyer-Strasse 3-5
 BGF ca.
 366.69 m²
 5.38×9.11 + 19.61×11
 .49 + 11.75×7.86

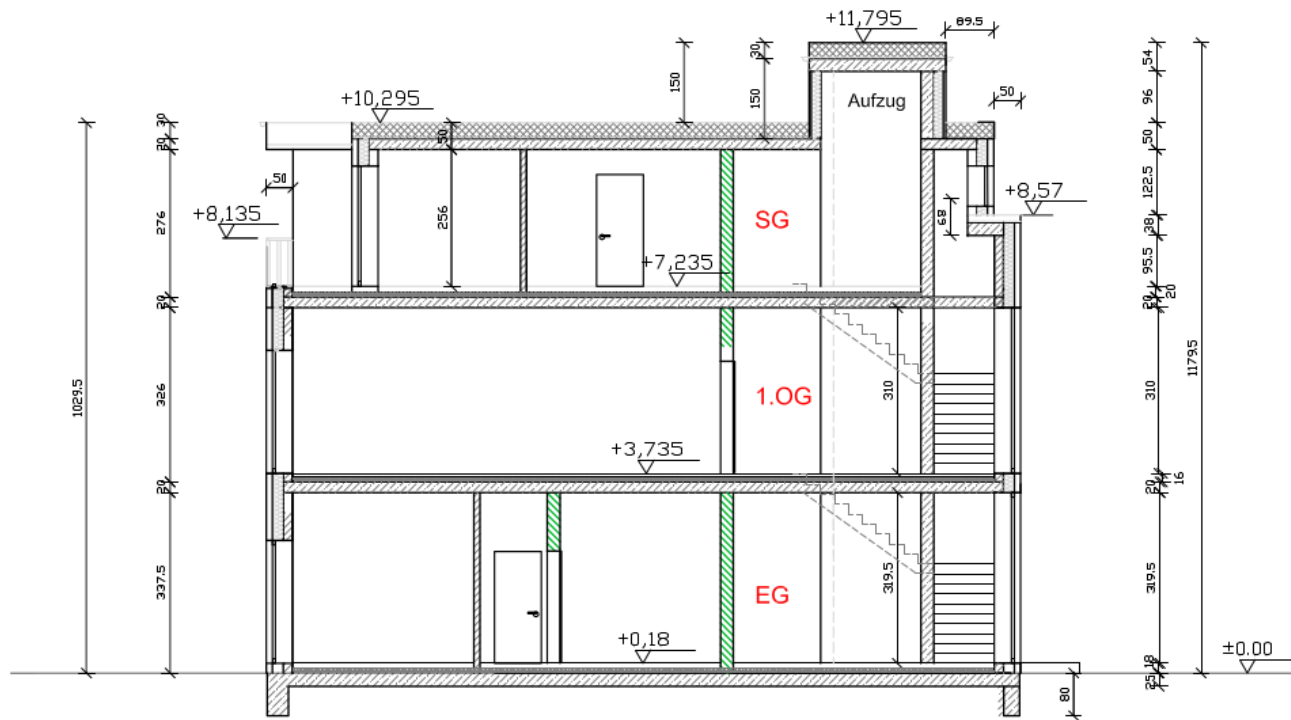
- Private Grünfläche gem. B-Plan
- Private Grünfläche
- Baugrenze vorhabenbezogen
- Flurstücksgrenze Bauplatz = Geltungsbereich des B-Plans Flurst. 92/87-92/89-92/91
- Umgrenzung der Pflasterflächen·Stellplätze und Zufahrten
- Neubau Gesundheitshaus mit 3 WE
- Neubau eines Fahrrad-schuppens
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Stadt Tornesch 2,00m zur Willy-Meyer-Str.

Hinweis(a): Zufahrten zur Willy-Meyer-Str. und Uetersener Straße jeweils 5,50m
 Hinweis(b): Die GRZ von 0,8 darf für versiegelte Flächen für Zuwegungen, Zufahrten und Stellflächen bis 1,0 überschritten werden, die Kappungsgrenze findet hier keine Anwendung. Lediglich die privaten Grünflächen bleiben unversiegelt. Ca. 14,57m²+6,98m²+8,07m²

Hinweis(c): Der Versiegelung auch auf dem Grundstück Willy-Meyer-Str. 3-5, wie hier eingezeichnet, wird zugestimmt.

Hinweis(e): Für die unter (c) genannten Flächen liegt eine mündliche Zustimmung von Herrn Gerd Schröder vor, diese bedarf noch der notariellen Beurkundung.

Vorhaben- und Erschießungsplan	
BAUVORH.:	Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses Willy-Meyer-Straße 1 25436 Tornesch
BAUHERR:	Dr. Cebrail Özcan Jasminweg 47 22523 Hamburg
PLANINHALT:	Lageplan
Gemarkung: Flur: Flurstück:	Esingen 14 92/87
MASSSTAB	1:100
DATUM, DEN	08.02.2022
Plan-Nr.	4
Planung:	m ² · plan quadrat Dipl.Ing.Muhemed Ali & WolfgangChristianBUCH Am Deich 1a-25335 Elmshorn Tel. +49 1523 4556930



Vorhaben- und Erschießungsplan

BAUVORH:	Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses Willy-Meyer-Straße 1 25436 Tornesch	
BAUHERR:	Dr. Cebrail Özcan Jasminweg 47	22523 Hamburg
PLANINHALT:	Schnitt A-A	
Gemarkung:	Esingen	
Flur:	14	
Flurstück:	92/87	
MASSTAB	1:100	
DATUM, DEN	08.02.2022	
Plan-Nr.	4	

Planung: m² · planquadrat
 Dipl.Ing.Muhemed Ali & WolfgangChristianBUCH
 Am Deich 1a-25335 Elmshorn
 Tel. +49 1523 4556930



Nordansicht

Vorhaben- und Erschießungsplan	
BAUVORH:	Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses Willy-Meyer-Straße 1 25436 Tornesch
BAUHERR:	Dr. Cebrail Özcan Jasminweg 47 22523 Hamburg
PLANINHALT:	Nordansicht
Gemarkung:	Esingen
Flur:	14
Flurstück:	92/87
MASSTAB	1:100
DATUM, DEN	08.02.2022
Plan-Nr.	4
Planung:	m ² · planquadrat Dipl.Ing.Muhemed Ali & WolfgangChristianBUCH Am Deich 1a-25335 Elmshorn Tel. +49 1523 4556930



Ostansicht

Vorhaben- und Erschießungsplan	
BAUVORH.:	Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses Willy-Meyer-Straße 1 25436 Tornesch
BAUHERR:	Dr. Cebrail Özcan Jasminweg 47 22523 Hamburg
PLANINHALT:	Ostansicht
Gemarkung:	Esingen
Flur:	14
Flurstück:	92/87
MASSTAB	1:100
DATUM, DEN	08.02.2022
Plan-Nr.	4
Planung:	m ² · planquadrat Dipl.Ing.Muhemed Ali & WolfgangChristianBUCH Am Deich 1a-25335 Elmshorn Tel. +49 1523 4556930



Südansicht

Vorhaben- und Erschießungsplan	
BAUVORH:	Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses Willy-Meyer-Straße 1 25436 Tornesch
BAUHERR:	Dr. Cebrail Özcan Jasminweg 47 22523 Hamburg
PLANINHALT:	Südansicht
Gemarkung:	Esingen
Flur:	14
Flurstück:	92/87
MASSTAB	1:100
DATUM, DEN	08.02.2022
Plan-Nr.	4
Planung:	m ² · planquadrat Dipl.Ing.Muhemed Ali & WolfgangChristianBUCH Am Deich 1a-25335 Elmshorn Tel. +49 1523 4556930

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind gem. § 12 Abs. 3 a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Errichtet werden im Rahmen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen insbesondere zu Art und Maß der baulichen Nutzung:

- ein Ärztehaus in zweigeschossiger Bauweise zuzüglich einem Staffelgeschoss;
- das Erdgeschoss umfasst einen Foyerbereich sowie Nutzungseinheiten für
 - eine Apotheke
 - und weitere Nutzung in Richtung Humanmedizin wie Fachärzte, Ergo- und Physiotherapie;
- im 1.Obergeschoss mit einer Arztpraxis für sich selbst und einer weiteren hausärztlichen Internistin und eine weitere Nutzung in Richtung Humanmedizin wie Fachärzte, Ergo- und Physiotherapie;
- im Staffelgeschoss drei Wohnungen (zwei davon barrierefrei);
- um das 1.Obergeschoss sowie die barrierefreien Wohnungen zu erreichen, wird im Treppenhaus ein Aufzug mit den vorgeschriebenen Mindestmaßnahmen errichtet;
- auf dem Grundstück des Ärztehauses (Flurstücke 92/87, 92/89 und 92/91) sowie dem südlich angrenzenden Grundstück (Flurstück 92/90) werden 17 Stellplätze angelegt, welche im Baugenehmigungsverfahren dann z.T. privatrechtlich abgesichert werden müssen. Die darüber hinaus erforderlichen weiteren drei Stellplätze müssen im Rahmen einer Ablösevereinbarung zwischen Vorhabenträger und Stadt abgelöst werden.

Vorhaben- und Erschießungsplan	
BAUVORH.:	Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses Willy-Meyer-Straße 1 25436 Tornesch
BAUHERR:	Dr. Cebraill Özcan Jasminweg 47 22523 Hamburg
PLANINHALT:	Projektbeschreibung
Gemarkung:	Esingen
Flur:	14
Flurstück:	92/87
MASSTAB	1:100
DATUM, DEN	08.02.2022
Plan-Nr.	4
Planung:	m ² - p l a n q u a d r a t Dipl.Ing.Muhemed Ali & WolfgangChristianBUCH Am Deich 1a-25335 Elmshorn Tel. +49 1523 4556930



Vorhabenbezogener B-Plan 113 "Westlich Friedrichstr. und nördlich Jürgen-Siemsen-Str. (Teilbereich)" (B- Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> FD Stadtplanung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Henning Tams	<i>Datum</i> 11.05.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Planungsausschuss (Entscheidung)	30.05.2022	Ö

Sachverhalt

Am 28.03.22 wurde der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan 112 „Westlich Friedrichstr., nördlich Jürgen-Siemsen-Str.“ gefasst, gleichzeitig wurde eine Veränderungssperre beschlossen und zwischenzeitlich erlassen.

Nun besteht das Interesse eines Vorhabenträgers und Grundeigentümers, für einen Teilbereich eine Neubebauung mit einem drei- bis viergeschossigen Mehrfamilien- und Geschäftshaus sowie zwei weiteren drei- bis viergeschossigen Mehrfamilienhäusern vorzunehmen. Eine solche verdichtete Bebauung ist nicht ohne die entsprechenden Festsetzungen eines Bebauungsplans zulässig. Es wird daher vorgeschlagen, für den entsprechenden Teilbereich einen weiteren B-Plan als vorhabenbezogenen B-Plan aufzustellen.

Planungsziel ist die geordnete städtebauliche Nachverdichtung im Ortskern und Ortskernumfeld.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

<input type="checkbox"/>	vollständig eigenfinanziert
<input type="checkbox"/>	teilweise gegenfinanziert
<input type="checkbox"/>	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf

höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein
Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderun	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</i>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

1. Für das Gebiet westlich der Friedrichstr. in einer Tiefe von ca. 85 m und nördlich der Jürgen-Siemsen-Str. in einer Tiefe von ca. 95 m wird der vorhabenbezogene B-Plan 113 „Westlich Friedrichstr. und nördlich Jürgen-Siemsen-Str. (Teilbereich)“ entsprechend des beigefügten Lageplans aufgestellt. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Die geordnete städtebauliche Nachverdichtung im Ortskern und Ortskernumfeld.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) abzuschließen, durch den Kostenübernahmen (Planungskosten) und Planungsinhalte (Vorhaben- und Erschließungsplan) geregelt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB); es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4

BauGB aufgestellt werden soll.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	B113_Geltungsbereich
---	----------------------



B-Plan 113

4140.6 m²